



Informationen zur Haltung von Sugar Glider



Die Haltung von Sugar Glider ist bewilligungspflichtig. Wer einen Sugar Glider halten möchte, benötigt dafür eine Haltebewilligung des Veterinäramts (vgl. Art. 89 Bst. b TSchV).

Mindestanforderungen

Sugar Glider müssen in Gruppen von mindestens zwei Tieren gehalten werden und das Gehege muss bei Bedarf unterteilbar sein, um die Tiere trennen zu können (Anhang 2 Tabelle 1 Besondere Anforderungen 4 TSchV).

Die minimal vorgeschriebene Gehegegrösse für einen bis sechs Sugar Glider muss mindestens 3 m² Fläche und 6 m³ Volumen betragen. Diese Mindestmasse dürfen nicht unterschritten werden und gelten auch für die Haltung von weniger Tieren. Werden mehr als sechs Sugar Glider gehalten, vergrössert sich die Mindestfläche um 0.5 m² für jedes zusätzliche Tier (Anhang 2 Tabelle 1 Ziffer 6 TSchV).

Das Gehege muss den Bedürfnissen der Art entsprechend eingerichtet sein. Dazu gehören Schlafboxen für jedes Tier und geeignete Klettermöglichkeiten, wobei die Dicke der Kletteräste den Greiforganen der Tiere zu entsprechen hat (Anhang 2 Tabelle 1 Besondere Anforderungen 2 und 3 TSchV).

Haltebewilligung

Wer eine **Haltebewilligung** für Sugar Glider beantragen möchte, muss zuerst eine Fachspezifische Berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolvieren (vgl. Art. 85 Abs. 2; Art. 95 Abs. 1 Bst. d TSchV). Die Adressen der anerkannten Kursanbieter FBA sind auf der [Website](#) des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gelistet (vgl. Art. 197 TSchV).

Für Sugar Glider ist zusätzlich ein externes Gutachten pflichtig. Dieses muss von einer unabhängigen und anerkannten Fachperson erstellt werden. Der Auftrag für die Erstellung eines Gutachtens erfolgt in jedem Fall durch das Veterinäramt in Übereinstimmung mit dem Gesuchsteller.

Der Nachweis der FBA ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen «Gesuchsformular für das Halten von Wildtieren» dem Veterinäramt einzureichen. Das Formular ist auf der Website des Veterinäramts hinterlegt.

Links

BLV: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung

Veterinäramt: www.zh.ch/wildtierhaltung



Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 85 Abs. 2 TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

3 In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.

Art. 89 Bst. b TSchV Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- b. alle Beutelsäuger;

Art. 92 Abs.1 Bst. d TSchV Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege

1 Für folgende Tierarten darf die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen:

- d. alle Beutelsäuger mit Ausnahme der Kleinkängurus, Rattenkängurus, Wallabies und Filander;

Art. 95 Abs. 1 Bst. a und d TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Anhang 2, Tabelle 1 Ziffer 6 TSchV Besondere Anforderungen

- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 3) Schlafboxen. Sie sind der Art entsprechend auf Bodenhöhe oder erhöht anzubringen. Bei zeitweise unverträglichen Arten muss für jedes Tier eine Boxe vorhanden sein.
- 4) Haltung je nach Art einzeln, paarweise oder in Gruppen, Gehege unterteilbar. Für zusätzliche Tiere sind weitere Gehege erforderlich.